

Tagungsforum

Reformbedarf der Juristenausbildung (+) ?

Ein Kommentar zur 12. Soldan Tagung in Bielefeld

*Loredana Georgescu**

A. Einleitung

Die Soldan Tagung ist eine vom Soldan Institut organisierte Tagung zum Thema Anwaltsorientierung im Studium.¹ Ihre Premiere hatte die Soldan Tagung 1999 in Hannover, damals jedoch nur in Anwesenheit von Wissenschaftlern.² Im Laufe der Zeit hat sich Einiges verändert. So kamen im Juni 2015 Vertreterinnen und Vertreter sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis zusammen und diskutierten im Rahmen der 12. Soldan Tagung, die in den Räumlichkeiten des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld stattfand, über die aktuellen Herausforderungen und Perspektiven der anwaltlichen Orientierung im juristischen Studium. Ausgangspunkt der Diskussion war die Frage, welchen Effekt die Reform 2003 auf das Jurastudium und auf die Jurastudierenden von heute hat. Insbesondere schien der Slogan „nach der Reform ist vor der Reform“³ zu sein. Auffällig ist dabei, dass genau dies vor zwei Jahren das Ergebnis der 11. Soldan Tagung war.⁴ Stagnation? Brauchen wir eine erneute Reform der juristischen Ausbildung? Wie immer in Jura: Es kommt darauf an.

B. Glanz und Elend der Juristenausbildung

Zunächst befassten sich sechs Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen juristischen Bereichen⁵ mit dem Glanz und dem Elend der Juristenausbildung. Den meisten blieb die Referendarszeit besonders in Erinnerung.

I. Diskussionsstand

Nachdem persönliche Glanz- und Elendmomente revue passieren gelassen wurden, widmete man sich der heutigen juristischen Ausbildung – besonders gut schnitt

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft im 9. Semester an der Universität Passau und befindet sich derzeit in der Examensvorbereitung. Zudem ist sie im Vorstand des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF e.V.); in dieser Funktion hat sie an der Tagung teilgenommen.

1 <http://www.soldanstiftung.de/> (18.10.2015).

2 <http://www.soldanstiftung.de/soldan-tagung/index.html> (18.10.2015).

3 <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/soldan-tagung-reform-jurastudium-grundlagen-methodenlehre/> (18.10.2015).

4 http://www.soldan-tagung.de/fileadmin/soldan-tagung/downloads/pdf/2013_06_13_PM_Soldan_Tagung.pdf (18.10.2015).

5 Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussion vgl. <http://www.soldan-tagung.de/programm/index.html> (18.10.2015).

diese nicht ab. Kritisiert wurde vor allem, dass das Grundlagenwissen auf der Strecke bleibe. Mit dieser Kritik stehen diejenigen jenseits des Examens nicht allein: Im Jahr 2014 führte der BRF e.V. eine Umfrage unter den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft durch. Dabei finden knapp 60 % der Befragten (ca. 980), dass es nicht genügend Kurse zur Methodenlehre an ihrer Universität gebe.⁶ Des Weiteren werde zu wenig im Bereich der mündlichen Argumentation gemacht; dabei wurde beispielhaft die Vortragsprüfung des Bundeslandes NRW genannt. Auch dem ist aus studentischer Sicht zuzustimmen. Ob dies jedoch im Curriculum vor der ersten staatlichen Prüfung einbezogen werden muss, ist eine andere Frage. Auch werde zu viel mit Blick auf das Examen gelernt und sich zu wenig mit dem Ganzen abseits dessen befasst. Das trifft auf Studierende in der Examensvorbereitung auch zu. Jedoch wird ihnen genau das vermittelt. Stichwort: „Mit 4 Punkten reicht es zum Taxifahrer“.⁷ Erst wenn Studierende verstehen, dass Rechtssoziologie und –geschichte genauso wie die Irrtumslehre oder der allgemeine Teil des BGB dazugehören, werden sie sich mit dem Großen und Ganzen befassen. Zudem erfolge eine zu späte Spezialisierung. Diese kann jedoch erst dann erfolgen, wenn Grundlagen geschaffen wurden. Ob es sinnvoll ist, eine Spezialisierung bereits im frühen Stadium anzubieten, ist sehr zweifelhaft.

Auch die Anwaltschaft war nicht vor Kritik sicher. Es gebe zu viele schlechte Anwälte, die Zulassung zur Anwaltschaft sei zu leicht zu erhalten, damit drohe die Gefahr einer schlechten Rechtsberatung. Als Lösung hierfür wurde vorgeschlagen, einen numerus clausus an juristischen Fakultäten einzuführen. Dass dies eine gute Lösung darstellt, ist allerdings sehr zweifelhaft. Auch diejenigen Fächer, die einen numerus clausus haben, bringen schlechte Praktiker hervor; das ist bei einem Massenstudiengang nichts Verwunderliches.

Schlussendlich wurde eine Exit–Strategie verlangt für die Fälle, dass es mit dem Examen nichts wird. Auch dies wird von den Studierenden begrüßt.⁸ Die wenigsten wissen, ob und was man machen kann, wenn das Staatsexamen endgültig nicht bestanden wurde.⁹ Dennoch wäre es für die meisten ein erheblicher Druckabbau, wenn man dennoch einen Abschluss in der Hand hätte. Einige Universitäten bzw. Law Schools machen es bereits vor und haben den Bachelor neben dem Staatsexamen eingeführt.¹⁰ Aus studentischer Sicht ist dies eine begrüßenswerte Entwicklung.

6 <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/07/Ergebnisbericht-Absolventenbefragung-BRF-e.V.pdf> (18.10.2015).

7 Auch wenn vereinzelt andere Meinungen herrschen; vgl. <http://www.zeit.de/campus/2014/06/thomas-fischer-jurastudium-vorurteile-auswendig-lernen/seite-2> (18.10.2015).

8 <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/07/Ergebnisbericht-Absolventenbefragung-BRF-e.V.pdf> (18.10.2015).

9 <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2013-04/staatsexamen-jura-beratung> (18.10.2015).

10 Vgl. Bucerius Law School, Hanse Law School Bremen, Viadrina Europa Universität Frankfurt/Oder, EBS Law School Wiesbaden etc.

II. Fazit

Eine der Fragen war, ob uns Studierenden zu viel abverlangt wird. Dies kann man jedoch nicht allgemein beantworten; vielmehr muss jeder dies für sich selbst entscheiden. Unbestritten ist, dass Studierenden viel abverlangt wird, damit sie sich Volljurist bzw. Volljuristin nennen dürfen. Soll etwas an der juristischen Ausbildung geändert werden, muss zunächst eine Abwägung getroffen werden: Mehr Inhalte verträgt das Jurastudium nicht; daher muss entschieden werden, was wichtiger ist: Sind es die Grundlagenfächer und mündliche Vorträge oder eine frühere Spezialisierung und Anwaltsorientierung?

Ein Trend in diese Richtung kann man in Bayern feststellen. So soll ab dem Examenstermin 2016/II das Kommunalabgabenrecht als Pflichtfach der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschafft werden. Vielleicht ist das eine Reaktion auf die Kritik am überfrachteten Examen.

C. Herausforderungen

Um herauszufinden, ob es einer Reform bedarf und wie diese ggf. aussehen könnte, wurden zunächst die Herausforderungen der juristischen Ausbildung untersucht.

I. Ein Plädoyer für die Universität

Zunächst befasste sich Frau *Prof. Dr. Susanne Baer* mit den Herausforderungen, die sich im Allgemeinen bei dem Versuch, Studium und Praxis zu verbinden, stellen. Dabei wurde das heute herrschende Berufsbild als unrealistisch beschrieben. Es gebe nicht *den* Juristen oder *die* Praxis. Die Ausbildung von heute solle Studierende für morgen vorbereiten. Das sei nur zu bewältigen, indem die Basis für einen juristischen Werdegang vermittelt werde. Problematisch sei hier vor allem, dass in diesem Zuge eine Entschlackung nötig sei, jedoch jeder „sein“ Fach für unerlässlich halte. Daher sei Selbstreflexion für einen Reformbeginn unerlässlich.

Um einen etwaigen Reformbedarf zu bejahen, müssten heutige Leitbilder diskutiert werden. Ein Anwalt sei keine Person, die im Alleingang hochkomplexe Fälle löse. Auch richterliche Solotätigkeit sei nicht mehr oder nur noch vereinzelt gefragt. Es stelle sich die Frage, was der ausgebildete Jurist gelernt haben solle. Team- und Kommunikationsfähigkeiten, Diversity-Kompetenz,¹¹ Lerninhalte im Kontext verstehen und letztendlich lernen zu lernen – dies gehöre zu einem Juristen ebenso dazu wie das Fachwissen.

Neben der Kritik gab es jedoch auch Lob. So laufe in der deutschen Juristenausbildung durchaus auch etwas richtig, wenn man die Ausbildung im internationalen Vergleich betrachte. Ebenso seien auf der Mikroebene durchaus Veränderungen zu

11 Vgl. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Diversity_Kompetenz_Eine_Schlusselqualifikation_f_Rechtsreferendarinnen_und_Rechtsreferendare.pdf (18.10.2015).

vermerken, auch wenn sich diese noch nicht auf der Makroebene durchgesetzt hätten. Insbesondere sollen Studierende in den Reformprozess eingebunden werden, da es diese seien, die die Zukunft ausmachten.

Defizite lägen vor allem im didaktischen Bereich. So seien Schlüsselqualifikationen unterschätzt bzw. missbraucht, Fachsprache und Forschungsmethoden wären vernachlässigt und es mangle an hinreichenden Lehrplänen und angemessenen Prüfungen, sowie konstruktivem Feedback an die Studierende.

II. Was der Anwaltsorientierung entgegensteht

Nach den Herausforderungen im Allgemeinen, wandten sich *Prof. Fritz Jost* und *Prof. Stephan Barton* den Herausforderungen im Besonderen zu. In einem Dialog wurden die Schwierigkeiten einer Anwaltsorientierung im Studium diskutiert. Zwar seien die Reformen bereits umgesetzt, es bestehe jedoch noch Bedarf an Schlüsselqualifikationen und anwaltsorientierter Lehrveranstaltungen. Dabei sei es wichtig zwischen Anwaltsorientierung und Rechtsberatung bzw. -gestaltung zu unterscheiden. Als möglichen Grund für das Umsetzungsdefizit wurden die Routine in der Ausbildung sowie eine zu scholastische Lehrmethode genannt. Zudem Sorge man sich um das „wahre Recht“, wenn es aus anwaltlicher Perspektive gelehrt werde.

Auch hier wurden die Prüfungsinhalte, sowie die unrealistische Berufserwartung bei den Studierenden bemängelt. Insbesondere die Schwerpunktbereichsausbildung geriet ins Kreuzfeuer der Lehrenden.

Als Abhilfe wurde eine frühe Einbeziehung von Praxiselementen vorgeschlagen, sowie eine bessere Abstimmung von Lehre und Prüfungen. Es gelte der Grundsatz: Es werde geprüft, was gelehrt wird, demnach werde gelernt, was geprüft wird. Damit die Trias Lehre – Praxis – Prüfung funktioniert, ist eine Kooperation zwischen Fakultäten, Prüfungsämter und Praktikern unerlässlich.

III. Kommentar

Dass der Blick etwas mehr auf die anwaltliche Perspektive der Rechtswissenschaft gelenkt wird, ist im Grunde genommen eine begrüßenswerte Änderung. Über das „Ob“ ist man sich einig – die Frage nach dem „wie“ bleibt. So scheint die Eingliederung von Praxiselementen in der Schwerpunktbereichsausbildung durchaus sinnvoll. Auch wenn die Spezialisierung vielen zu spät kommt – ohne Grundlagen kann man nicht in die Tiefe gehen und diese brauchen Zeit, um sich zu setzen. Die Kritik am Schwerpunkt herrscht nicht nur unter Lehrenden und Praktikern. Auch Lernende sehen diesen Teil der Ausbildung relativ kritisch. So haben nur ca. 50% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Absolventenumfrage angegeben, dass sie den Schwerpunkt als sinnvoll erachten.¹² Kritisiert wurde jedoch nicht die Einführung

12 <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/07/Ergebnisbericht-Absolventenbefragung-BRF-e.V.pdf> (18.10.2015).

des Schwerpunktes, sondern die fehlende Vergleichbarkeit der Schwerpunkte sowohl innerhalb einer Fakultät selbst als auch im Vergleich zu anderen Fakultäten. Dennoch ist es eine gute Plattform, um in verschiedene Rechtsgebiete reinzuschneppern und sich am wissenschaftlichen Schreiben (z.B. im Rahmen einer Seminararbeit) zu testen; eine andere Möglichkeit hierzu gibt es nicht. Daneben kommen weitere Angebote, wie Verfahrenssimulationen oder Seminare und Ringvorlesungen beispielsweise zum Berufsrecht in Betracht. Diese sollten jedoch nicht als Pflichtveranstaltungen in das Curriculum aufgenommen werden, da dann eine Überfrachtung droht.

Hinsichtlich der Prüfungen ist eine transparente Korrektur unerlässlich, da sich der Lernerfolg andernfalls kaum erzeugen lässt. In diesem Zusammenhang sind z.B. sog. Rohpunkteschemata empfehlenswert.¹³ Damit wird Studierenden gezeigt, was in der jeweiligen Klausur verlangt wurde. Dies würde der Forderung nach kritischem und konstruktivem Feedback nachkommen. Grundsätzlich sind Prüfungen auf Seiten der Studierendenschaft gerne gesehen; teilweise bestehen Forderungen nach mehr Klausuren.¹⁴ Jedoch gilt auch hier die Empfehlung, diese auf fakultativer Ebene einzuführen. So wären ZPO-Klausuren gerne gesehen, diese sollten jedoch im Rahmen der sog. Großen Übung im Zivilrecht angeboten werden und keinesfalls als verpflichtend zu bestehende Klausur im Rahmen der Zwischenprüfung.

Zuletzt hängt diese Reform bzw. ihre Umsetzung nicht nur von Lehrenden ab. Eine Selbstreflexion muss auch auf Seiten der Studierenden erfolgen. Es gilt, von dem herrschenden Berufsbild abzukommen, obschon dieses sich mit fortschreitendem Studium verändert und realistischer wird. Des Weiteren muss Selbständigkeit in jüngeren Jahren erlernt werden. Die Studienanfänger werden immer jünger und sind es gewohnt, alles auf dem Präsentierteller zu bekommen. Sie erwarten ein Skript mit Schemata, das in der Klausur abgeprüft wird – von dieser Vorstellung muss man sich jedoch verabschieden. Als Studienanfänger muss man sich dessen bewusst sein, dass man ab jetzt eigenständig für sich verantwortlich ist und sich zunächst über bestehende Angebote oder Prüfungsmodalitäten selbst informieren muss. Auch dass hier ein Mangel auf Seiten der Studierenden herrscht, ergab die Absolventenumfrage.¹⁵ Letztendlich liegt es in Studierendenhand, welche der Angebote angenommen und wie viele Prüfungen geschrieben werden. Die Universität bzw. Hochschule sollte jedoch ein ausreichendes Angebot zur Verfügung stellen.

D. Perspektiven

Gänzlich stagniert hat die Entwicklung der juristischen Ausbildung nicht. Wie bereits von *Prof. Dr. Baer* festgestellt: Auf der Mikroebene tut sich Einiges. Anhand

13 So erhält man im Klausurenkurs der Universität Passau z.T. ein Rohpunkteschema, das einem sowohl die Probleme der Klausur als auch ihre Gewichtung aufzeigt.

14 <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/07/Ergebnisbericht-Absolventenbefragung-BRF-e.V.pdf> (18.10.2015).

15 <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/07/Ergebnisbericht-Absolventenbefragung-BRF-e.V.pdf> (18.10.2015).

der folgenden drei Projekte wurde aufgezeigt, wie man Praxisorientierung im universitären Curriculum einbauen kann.

I. Schlüsselqualifikationen: Mainzer Modell¹⁶

Das Mainzer Modell besteht aus drei Säulen. Dabei besteht die erste Säule aus Veranstaltungen aus dem Bereich der klassischen Schlüsselqualifikationen wie z.B. Verhandlungstechniken oder Mediation. Die zweite Säule bietet interdisziplinäre Veranstaltungen an, um den Erfordernissen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Nach erfolgreicher Teilnahme können Studierende ein Schlüsselqualifikationszertifikat „Wirtschaft“ erwerben. Die dritte Säule befasst sich mit dem Praxisstudium. Dabei wird dieses durch Vortragsreihen zu spezifischen Themen ergänzt. Besonderen Anklang bei den Studierenden finden diesbezüglich besonders medienwirksame Entscheidungen.

Anhand des Mainzer Modells sieht man, dass es durchaus möglich ist, Studium und Praxis zu verbinden. So können Studierende selbst bestimmen, welche *soft skills* sie erlernen möchten und in welches Gebiet sie reinschnuppern wollen.

II. Studentische Rechtsberatung¹⁷

Studentische Rechtsberatungen (sog. Law Clinics) sind von einem Großteil deutscher Fakultäten nicht mehr wegzudenken. Hierbei beraten Studierende der Rechtswissenschaft andere Studierende oder bedürftige Personenkreise¹⁸ mit Hilfe eines Betreuers, der zum Richteramt befugt sein muss, § 6 Abs. 2 RDG. Studentische Rechtsberatungen sind eine hervorragende Kombination aus Wissen und Praxis. Dabei wenden Studierende das in der Vorlesung bzw. in gesonderten Seminaren¹⁹ erlernte Wissen sowie die angeeigneten *soft skills* in der Praxis an. Zudem wird den Studierenden klar, wann und wo es auf das Darlegen eines Meinungsstreits ankommt und wann dies nichts bringt, sondern Empathie und Verständnis gefordert werden. Dass die Verbindung zur anwaltlichen Praxis besonders ausgeprägt ist, zeigt sich darin, dass die Tätigkeit im Rahmen studentischer Rechtsberatungen vereinzelt als Praktikum i.S.d. Prüfungsordnung anerkannt wird.²⁰

16 Das Mainzer SQ-Modell wurde von *Michaela Bierschenk*, die wissenschaftliche Mitarbeiterin an der juristischen Fakultät der Universität Mainz ist, entwickelt. Für nähere Informationen vgl. http://www.jura.uni-mainz.de/416_DEU_HTML.php (18.10.2015).

17 Das Modell der Studentischen Rechtsberatung wurde von *Prof. Dr. Reinhard Singer* vorgestellt. Dieser leitet die Consumer Law Clinic der Humboldt Universität Berlin.

18 Z.B. in Kooperation mit der Diakonie, so an der Bucerius Law School Hamburg (vgl. <http://www.law-school.de/deutsch/lehre-forschung/law-clinic/> [18.10.2015]), oder der Tafel, so an der Georg August Universität Göttingen (vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/studentische-rechtsberatung/514334.html> [18.10.2015]). Schlussendlich seien auch die Refugee Law Clinics genannt, wie z.B. an der Universität Köln (vgl. <http://lawcliniccologne.com/deutsch/> [18.10.2015]) oder der unabhängige Verein in München (vgl. <http://www.lawclinicmunich.de/> [18.10.2015]).

19 Vor allem, wenn es sich um Beratung auf Sonderrechtsgebieten handelt, wie im Bereich des Asylrechts.

20 So ist das bereits in Hannover der Fall; vgl. *Klaas/Savic/Lenk*, in: GJLE 2014, S. 130 (133). Allgemein hierzu: *Georgescu*, in: GJLE 2015, S. 51 ff.

III. Juristisches Planspiel zum Strafprozess²¹

Das Projekt fand über ein Semester mittels einer wöchentlichen Veranstaltung im Bereich des Schwerpunktbereichsstudiums statt, in deren Rahmen Studierende in die verschiedenen Rollen einer strafrechtlichen Gerichtsverhandlung schlüpfen durften. Dabei wurden ihnen anonymisierte Originalaktenstücke jede Woche als Aufgabe vorgelegt, aus denen sie das weitere Vorgehen festlegen und abstimmen mussten. Im Anschluss daran erhielten die Gruppen ein allgemeines Feedback sowie taktische Hinweise und – sofern erforderlich – rechtliche Klarstellungen. Im Fokus des Projektes standen Ablauf und Regeln des Strafprozesses. Die Frage im Rahmen der Tagung war, ob ein Planspiel wissenschaftlich genug sei, um dem Anspruch an die universitäre Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktbereichs zu genügen. Auch hier kam der bereits zuvor erwähnte und bekannte Grundsatz „Gelernt wird, was geprüft wird“ zur Sprache und die sich daran anschließende Frage, ob anstelle der Lehrveranstaltungen nicht die Ausgestaltung der Prüfungen verändert werden sollte.

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs bietet sich Studierenden zum ersten und letzten Mal die Gelegenheit, in die wissenschaftliche Arbeit hineinzuschnuppern. Bei aller Wichtigkeit der anwaltlichen Orientierung sollte der wissenschaftliche Aspekt nicht zu kurz kommen. Es gilt hier, nicht eine Entweder/oder-Entscheidung zu fällen, sondern eine Symbiose zu schaffen. Die Ausbildung im Schwerpunktereich mündet in einer Prüfungstrias bestehend aus Klausur, wissenschaftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung.²² Es ist nicht ersichtlich, warum sie sich nicht aus einem Planspiel, einer Klausur und einer wissenschaftlichen Arbeit zusammensetzen kann, sofern das Rechtsgebiet dies zulässt. Somit würde man dem wissenschaftlichen Aspekt nachkommen sowie den Forderungen nach mündlichen Verhandlungen und Praxiselementen im universitären Curriculum.

IV. Mock Trials²³

Das Konzept der Mock Trials lässt sich auch in der Familie der Verfahrenssimulationen einordnen. Studierende begleiten ein Mandat, das meistens auf einer realen Grundlage basiert, von der Fallanfrage bis hin zur Gerichtsverhandlung. Anders als bei Moot Courts geht es hierbei jedoch nicht um den Wettbewerb um das beste Plädoyer oder den besten Schriftsatz. Man will der Realität möglichst entsprechen, denn ein Verfahren endet selten mit einem Gewinner einerseits und einem Verlierer andererseits. Die Fälle spielen sich im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

21 Das E-Learning Projekt fand im SS 2011 bzw. WS 2011/2012 an der Universität Frankfurt am Main statt und wurde von *Dr. Marc Reiß* vorgestellt, der als Akademischer Rat auf Zeit an der Universität Frankfurt eingestellt ist. Vgl. hierzu *Reiß*, in: ZDRW 2014, S. 150 ff.

22 Ausgenommen hiervon sind die Niedersächsischen Fakultäten; auch der BRf e.V. spricht sich für diesen Trikolon aus, insbesondere um etwaige Schwächen in einem Bereich durch die anderen ausgleichen zu können; vgl. <http://bundesfachschaft.de/bundesfachschafentagung/kiel-2015/> (18.10.2015).

23 Das Konzept der Mock Trials wurde von *Dr. Tanja Henking* vorgestellt. Dieses fand zum ersten Mal als Lehrprojekt im WS 2008/2009 an der Universität Bremen statt.

ab. Ziel des Projekts ist es, Studierenden die erforderliche Verantwortung zu lehren und sie im Umgang mit Überraschungssituationen zu trainieren (wenn der Mandant sich bspw. nicht an Absprachen hält). Indem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgängig eine Betreuung durch einen Praktiker an die Seite gestellt wird, werden nicht nur *soft skills*, sondern auch fachliche Kompetenzen erlernt. Vorteil dieser Verfahrenssimulation ist das Erleben der Dynamik eines Prozesses sowie das Erlernen der prozessualen Vorschriften, die im Studium regelmäßig zu kurz kommen.

E. Resumee

Jedes Konzept hat seine Vor- und Nachteile: Während man im Rahmen von Moot Courts eher größere Fälle löst, befasst man sich im Rahmen studentischer Rechtsberatungen eher mit kleineren, dafür hat man hier einen direkten Mandantenkontakt. Demgegenüber erlernt man bei Mock Trials und Planspielen die prozessualen Regeln eines Verfahrens, die sonst eher weniger Beachtung finden. Eines haben diese Projekte jedoch gemeinsam: Sie kommen den Forderungen nach mehr Praxis, größerer Wertlegung auf *soft skills* und besserer Betreuung von Studierenden nach. Eine grundlegend neue Reform erscheint in diesem Zusammenhang überflüssig.

Zudem sind die Ergebnisse der Reform 2003 allenfalls gerade jetzt in die Anwaltschaft gelangt.²⁴ Ein Beispiel: Bis zur Umsetzung der Reform können mindestens drei Jahre gerechnet werden. Bei einer Regelstudienzeit von 4,5 Jahren und zwei Jahren Referendariat sind die ersten Absolventen erst ca. 2012/13 in die Anwaltschaft gelangt. Dabei ist es sehr zweifelhaft, dass es gerade diese Absolventen sind, auf die sich der eingangs erwähnte Ruf der schlechten Anwaltschaft bezieht. Zudem ist zu bedenken, dass im soeben genannten Beispiel lediglich die Regelstudienzeit zu Grunde gelegt wurde; Auslandssemester, Promotionsstudierende und LL.M.-Studierende wurden hier nicht miteinbezogen.

Dass die juristische Ausbildung ein Studienfach mit dynamischen Veränderungen ist, dürfte unstrittig sein. Demnach ist es nur logisch, dass es stetig Veränderungen geben muss. 2003 wurde eine Basis geschaffen, auf deren Grundlage die juristische Ausbildung an heutigen interdisziplinären Erfordernisse angepasst werden muss.

24 Hierzu die JuMiKo (Halle), die erst im Jahr 2011 die Reform als umgesetzt ansah; vgl. https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrenskonferenz11/I_1.pdf (18.10.2015).